

**XXXI.**  
**Edict**  
**über abgeschafftes Närer-Recht in subhasta-**  
**tionibus publicis.**  
**Von 1722.**

Dennach Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Paderborn und Münster ic. unterthänigst referirt worden, welcher gestalt, nach deme in der erneuert- und verbesserten Stift-Paderbornischen Hofgerichts-Ordnung unter anderen enthalten, daß, wann res immobilis sub hasta vel auctione verkauft worden, demnächst kein Närer-Kauf statt haben solle, jemand bey dem Paderbornischen Stadtgericht in elusionem hujus constitutionis sich untersangen habe, nach dem geschehenen höchstem Bott und Ausbrennung der Kerzen, jedoch annoch vor dem gerichtlichen Zuschlag das Närer-Recht zu prätendiren, und hieraus erfolgen würde, daß wann der gleichen Griffe ihren Effect finden solten, hinkünftig keine Licitatores sich angeben werden; So haben höchstgemeldte Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, damit die Subhastationes desto freher, und sicherer seyn, nicht nur dasjenige, was an ermöldtem Stadtgericht unternommen ist, darum für richtig erklärt, weil die Ausbren-

nung

**XXXI. Edict über abgeschafftes Närer-Recht ic. 341**

nung der Kerzen den Zuschlag nothwendig nach sich ziehet, und daher diese beyde Stücke pro uno actu individuo zu halten seyn; Sondern verordnen auch, und wolles hiemit generaliter eingeführt, und besagte Hofgerichts-Ordnung dahin declarirt haben, daß bey denen Subhastationibus in Dero Hochstift Paderborn durchgehends weder vor, noch nach dem Zuschlag oder Verkauf der Närer-Kauf solle Platz haben, sondern damit desto mehrere Licitatores sich einfinden, und die Creditores desto ehender zu dem Zbrigen gelangen mögen, solle die Additio demjenigen geschehen, welcher das mehrste geboten hat, auch selbigem das zugeschlagene verbleiben.

Weil auch dem Vernehmen nach vor und nach sich zuträgt, daß die Discussi selbst mitbieten, und Licitatores seyn, dieses aber darum nicht zu dulden ist, weil, wann dieselbe Mittele haben, das pignus ex hasta zu kaufen, sie die Creditores vorhin hätten bestridigen sollen, auch dabei das Abssehen führen, daß sie entweder durch das übermäßige bieten andere Licitatores abschrecken, oder aber die jüngere Creditores hintergehen wollen, als soll dieses ebenfalls nicht gestattet werden, sondern hiemit abgeschafft und verboten seyn.

Zm übrigen befchlen mehr-höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Dero Paderbornischen Ober-Gerichter den wohlverstlich, den Advocaten, und Procuratoribus aber bey arbiträrer Straf

hiemit nochmalen, vorberührter neuer Hofgerichts-Ordnung in allen Punctis und Clauses nachzuleben, im widrigen aber gehörlige Abhördung zu gewärtigen. Bekündlich Hochfürstl. Handzeichens, und Secrets. Signatum Münster den 5. Januarii 1722.

Clement August.

(L.S.)

## XXXII.

# XXXII.

## Separations-Ordnung des Hochfürstl. Geheimden Raths von der Höfammer.

v o n 1 7 2 3 .

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Coadjutor des Erzbisfs Cölln, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfälz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth, &c. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir Unsere Hof-Cammer von dem Geheimden- und Hofrathe separirt haben, und künftighin alle Collision gerne verhütet sehn mögten, daß Wir zu solchem Ende verordnet haben, und verordnen hiemit gnädigst, daß

Zu dem Geheimden Rath gehören sollen:

1. Die Reichs- und Erzbis. Sachen.
2. Ecclesiastica.
3. Militaria.

Wie